

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung und Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh

Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 und § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999,

beschliesst:

1. Die von der Gemeindeversammlung Baar am 16. Dezember 2008 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung und die Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 6, 6341 Baar (Beilage: 4 Expl. Zonenplanänderung und Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh und Planungsbericht vom 2. September 2008)
 - GIS-Fachstelle (Beilage: Zonenplanänderung und Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh und Planungsbericht vom 2. September 2008)
 - Forstamt
 - Sekretariat der Volkswirtschaftsdirektion
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
 - Amt für Umweltschutz
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonenplanänderung und Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh, Planungsbericht vom 2. September 2008, Bebauungs- und Umgebungskonzept vom 2. September 2008, Betriebsreglement und Betriebskonzept vom 4. August 2008)

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 26. März 2009 / AMAL / 11612

A. Der Reit- und Pensionsstall Sonnenruh entwickelte sich über Jahrzehnte aus einem Landwirtschaftsbetrieb heraus. Die Anlage, bestehend aus verschiedenen Stallungen, Reithalle, Longierhalle, Pferdeweiden und Wohnhäusern, soll nun im Hinblick auf die neue Hochspannungsleitung mit einer Überdachung des bestehenden Sandplatzes (40x60 m) ergänzt werden. Damit dieses Vorhaben umgesetzt werden kann, ist die Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen nötig.

B. Die Zonenplanänderung und die Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh wurden von der Baudirektion am 22. August 2008 vorgeprüft. Die erste Publikation im Amtsblatt erfolgte am 12. und 19. September 2008. Während der Auflagefrist vom 12. September bis und mit 13. Oktober 2008 sind keine Einwendungen eingegangen. Am 16. Dezember 2008 wurden die Zonenplanänderung und die Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh von der Gemeindeversammlung Baar beschlossen. Der Beschluss wurde am 2. und 9. Januar 2009 im Amtsblatt publiziert und vom 31. Dezember 2008 bis und mit 19. Januar 2009 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Januar 2009 reichte der Gemeinderat Baar die Zonenplanänderung und die Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh an die Baudirektion zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung und der Ergänzung § 41 Bauordnung Sonnenruh steht nichts entgegen.